

## § 2

**Finanzierung**

Die Mittel des Zentrallaboratoriums werden im Haushalt des Ministeriums für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

## § 3

**Aufgaben**

(1) Das Zentrallaboratorium hat auf dem Gebiet der getreideverarbeitenden Industrie folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung neuer Produktionsverfahren für die Verarbeitung des Getreides.
- b) Anleitung, Beratung und Kontrolle der Betriebe bei der ständigen Verbesserung der vorhandenen Technologie und bei der Einführung der fortschrittlichen Technik.
- c) Ernteuntersuchung, Untersuchung von Roh- und Hilfsstoffen sowie Fertigerzeugnissen und Anfertigung von Schiedsanalysen, soweit sie nicht das Gebiet der amtlichen Material- und Warenprüfung betreffen.
- d) Durchführung von Arbeiten auf den Gebieten Standardisierung und Gütesicherung der Erzeugnisse, Beratung und Koordinierung mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bei der Erteilung von Güte- und Prüfzeichen.
- e) Beratung des Deutschen Innen- und Außenhandels bei der Beurteilung von Importen und bei der Auswahl von Exportgütern.
- f) Mitwirkung bei der Ausbildung und Weiterbildung technischer Kader.
- g) Sammlung, Ordnung, Erschließung und Auswertung des Schrifttums auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet in Form des Dokumentationsdienstes (einschließlich der Literaturbeschaffung) für Forschung, Lehre und Produktion.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse kann dem Zentrallaboratorium weitere Aufgaben übertragen.

## § 4

**Gliederung**

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie zu bestätigende Strukturplan verbindlich. In ihm sind vorzusehen:

- a) Technologische Abteilung,
- b) Analytische Abteilung,
- c) Dokumentationsstelle,
- d) Verwaltung.

## § 5

**Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt.

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Leiter, der Leiter einer der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Zentrallaboratoriums sein muß.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern des Zentrallaboratoriums treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallaboratorium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der vom Leiter erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter das Zentrallaboratorium gemeinsam vertreten,

## § 6

**Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Leiter des Zentrallaboratoriums wird vom Minister für Lebensmittelindustrie ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter werden von dem Leiter des Zentrallaboratoriums im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

## § 7

**Veröffentlichungen und Schweigepflicht**

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums hat gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium.

## § 8

**Änderung und Aufhebung des Statuts**

Das Statut kann nur durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

**Anordnung Nr. 2\*****über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 25. Februar 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 30. Juli 1955 über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 269) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einrichtung, Erweiterung und Schließung von Heimatmuseen bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Kultur.“

## § 2

(1) In § 3 Abs. 2 der Anordnung sind im Satz 2 die Worte:

„die Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke\*“  
zu ersetzen durch:

„den Rat des Kreises, Abteilung Kultur“.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1955 S. 269)